

Stadt Husum, D- 25813, Schleswig-Holstein
Vergabenummer 2026/042

Vorbemerkungen
Leistungsbeschreibung
Gerätewagen Hygiene
nach DIN EN 1946 Teil 1-3 und DIN 14502-3

Allgemein

Jede Position eines Leistungsverzeichnisses ist mit einem Einzelpreis bzw. Gesamtpreis zu versehen. Positionen die Inklusivleistungen darstellen sind mit dem entsprechenden Hinweis 0,00 zu kennzeichnen.

Positionen die nicht ausgefüllt sind, werden als nicht angeboten bewertet und führen zum Ausschluss.

1.Beschreibung der Ausschreibung

Die Stadt Husum plant die Beschaffung eines Gerätewagen Hygiene.
Auftraggeber ist die Stadt Husum im Kreis Nordfriesland in Schleswig-Holstein.

2. Allgemeine technische und vertragliche Vorbemerkungen

Zum Zeitpunkt der Anlieferung müssen Fahrgestell und Aufbau allen nachstehenden Anforderungen entsprechen. Sie sind als Vertragsbestandteil zu bestätigen und werden als Bestandteil des Auftrages anerkannt. Fremde Bedingungen werden nur Vertragsinhalt, wenn ihre Einbeziehung vom Auftraggeber ausdrücklich akzeptiert worden ist.

1. Fahrgestell und Aufbau entsprechen dem neuesten Stand der Technik.
2. Fahrgestell und Aufbau erhalten die Zulassung nach StVZO.
3. Die Unfallverhütungsvorschriften und alle sonstigen gesetzlichen Bestimmungen werden in vollem Umfang eingehalten.
4. Sofern Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, ist der Auftraggeber rechtzeitig schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Ausnahmegenehmigungen sind durch den Auftragnehmer einzuholen.
5. Fahrgestell, Geräte und Ausrüstung müssen den jeweiligen gültigen DIN- bzw. EN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften, Baurichtlinien und sonstige technische Vorschriften entsprechen.
Insbesondere:
 - Feuerwehrfahrzeuge – Allgemeine Anforderungen, DIN EN 1846 Teil 1-3 und DIN 14502-3
 - Vorschriften über elektrische Anlagen (VDE/DIN)
 - Anerkannte Regeln der Technik
 - StVZO
 - UVV Bestimmungen Feuerwehr GUV 7.13
 - UVV Bestimmungen Fahrzeug GUV 5.1

6. Das Fahrzeug muss vor Auslieferung von einem örtlich zuständigen Sachverständigen oder Prüfer abgenommen werden. Zusätzliche Kosten für die Abnahme/Prüfung sind durch den Auftragnehmer zu tragen.
7. Die mängelfrei Übergabe des Fahrzeugs hat an den Auftraggeber zu erfolgen. Der Übergabeort wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart.
8. Der Anbieter verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen der Produkthaftung zu übernehmen.
9. Der Aufbauhersteller übernimmt die Haftung für das Fahrgestell vom Zeitpunkt der Entgegennahme bis zur Auslieferung an die Stadt Husum. Der Aufbauhersteller haftet vollumfänglich für anfallende Schäden (unsachgemäße Handhabung, äußere Einflüsse, Diebstahl usw.) Haftpflicht-, Feuer- und Elementarschäden sind durch den Aufbauhersteller zu versichern.
10. Der Anbieter hat für das Fahrzeug einschl. aller DIN (bzw. EN)- Ausstattungen und zusätzlicher Beladung, Sonderausstattungen mit den Ausschreibungsunterlagen eine für die feuerwehrtechnische Abnahme verbindliche Gewichtsbilanz vorzulegen.

Das Gesamtfahrzeug darf einschließlich Mannschaft 5.500 kg nicht überschreiten.

11. Die Angebotspreise sind Festpreise (verbindlich) für den Ausführungszeitraum und müssen sämtliche Nebenkosten enthalten.
12. Änderungen des Liefer-/Leistungsumfanges bedürfen der Schriftform, insbesondere preisrelevante Änderungen.
13. Das Fahrzeug wird einer Rohbau- und Ausbaubesichtigung unterzogen. Die Termine sind vom Auftragnehmer 10 Arbeitstage vorher schriftlich mitzuteilen.
14. Alle Relais, Sicherungen und Bedienelemente der elektrischen Ausrüstung sind eindeutig und dauerhaft zu beschriften.
15. Bei Übergabe muss das Fahrzeug vollständig nach dem jeweiligen Beladeplan beladen sein. Das Fahrzeug und sonstige Teilleistungen sind förmlich abzunehmen. Über die Abnahmen ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist dem Auftraggeber zu übergeben. Vor Übergabe des Fahrzeugs ist eine gemeinsame Vollständigkeitsprüfung vorzunehmen. Über die Vollständigkeit ist ein von beiden Vertragsparteien unterzeichnetes Protokoll zu erstellen.
16. Eine Einweisung muss im Angebotspreis enthalten sein. Die Durchführung ist mit der Freiwilligen Feuerwehr Husum abzustimmen.
17. Die Lieferung von Ersatzteilen muss über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren ab Auslieferung gewährleistet sein.
18. Vor Beginn der Abnahme sind folgende Dokumente, Bestätigungen und Nachweise in deutscher Sprache zu übergeben:
 - Bestätigung des Auftragnehmers, dass das Fahrzeug der Norm und dem Angebotsinhalt entspricht, sowie einer firmeneigenen Qualitätskontrolle unterzogen wurde.
 - Bestätigung über die Ablieferungsinspektion des Fahrgestellherstellers

- Bestätigung über die Einhaltung der Aufbau Richtlinien des Fahrzeugherstellers
- Wiegeprotokoll
- Ersatzteilverzeichnis mit Bestell-Nr. der verwendeten Baugruppen und Ersatzteile, Schaltpläne
- TÜV-Abnahmeprotokoll
- Zulassungsbescheinigung Teil 2
- Fahrzeug-Checkheft (Wartungsheft)
- Garantiekarten für Fahrzeug und mitgelieferte Geräte
- Geräteprüfkarten,- bücher, soweit erforderlich
- Werkstatthandbuch
- EG-Konformitätserklärung für Fahrzeug und entsprechende Gerätschaften
- Gesamtbedienungsanleitung für das Fahrzeug sowie aller verbauter Geräte (soweit nicht in der Gesamtbedienungsanleitung berücksichtigt)

19. Es muss sichergestellt sein, dass Wartungs- u. Pflegearbeiten an eingebauten Geräten ohne wesentliche Behinderungen durch den Aufbau ausgeführt werden können. Soweit nötig sind entsprechende Revisionsöffnungen im Aufbau vorzusehen. Die Wartungslisten des Fahrgestells und des Aufbaus sind in einer Übersicht deutlich herauszustellen und anzugeben.
20. Hohlräume im Rahmen und in der Karosserie müssen vollständig hohlraumkonserviert sein. Die Unterseite und Trägerkonstruktionen müssen mit einem dauerhaften schwarzen Unterbodenschutz versehen sein.
21. Die Beladung wird in einer Lieferung durch den Auftraggeber zum Aufbauhersteller geliefert.
22. Vom Auftragnehmer wird ein Zeitplan zur Auftragsrealisierung vorgelegt. Und mit dem Auftraggeber abgestimmt. In diesem Zeitplan sind Termine für die Rohbau- und Gebrauchsabnahme sowie der Anliefertermin für die vom Auftraggeber beizustellenden Ausrüstung zu fixieren. Änderungen, die sich aus der Projektrealisierung oder aufgrund fehlender Zulieferungen ergeben, sind dem Auftraggeber unverzüglich bekannt zu machen.
23. Eine technische Beschreibung der einzelnen Positionen ist beizulegen.
24. Für die Besprechungen und Abholung ist die Übernachtung und Verpflegung für je max. 4 Personen mit einzukalkulieren.
25. Vom Fahrzeug- und Aufbauhersteller sind jeweils die nächste Servicestelle sowie die Erreichbarkeit mit den durchschnittlichen Reaktionszeiten während der Arbeitszeiten und außerhalb der üblichen Arbeitszeiten abzugeben.

Fahrzeug und Aufbauhersteller:

Nächstgelegene Servicestelle / Werkstatt in km ab 25813

Husum.....

Kundendienstmonteur : Eigenen ☐ Keinen ☐ Extern ☐

Reaktionszeit innerhalb der ortsüblichen Arbeitszeiten.....

Reaktionszeit außerhalb der ortsüblichen Arbeitszeiten

Durchschnittliche Lieferzeit für Ersatzteile

26. Die Baubesprechung bzw. das Auftragsklärungsgespräch muss beim Auftraggeber durchgeführt werden. Andere Lösungen sind deutlich zu benennen.

27. Gewährleistung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 2 Jahre gem. § 438 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BGB i.V. m. § 651 BGB.

Falls eine längere Gewährleistung oder erweiterte Garantieleistung möglich ist, bitten wir dies ausdrücklich anzugeben.

28. Für die Angebotsabgabe ist zwingend das Leistungsverzeichnis zu verwenden. Es soll die Erstellung des Angebotes und die anschließende Auswertung erleichtern.

29. Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig. Angebote, die diese Voraussetzung nicht erfüllen werden ausgeschlossen.

30. Das Angebot muss vollständig sein, es darf nur die Preise in Euro und die den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Die Einträge müssen dokumentenecht sein.

31. Notwendige Erläuterungen zum Angebot sollen ergänzend beigelegt/beigefügt werden.

32. Die Vorgaben des Anschreibens, Angebotes, die Vertragsbedingungen und die Vorgaben des Leistungsverzeichnisses sind unbedingter Bestandteil der Ausschreibung. Kann ein Bieter bestimmte Punkte nicht erfüllen, so hat er explizit schriftlich darauf hinzuweisen.

33. Die Angebotspreise sind Festpreise (verbindlich) für den Ausführungszeitraum und müssen sämtliche Nebenkosten enthalten.

34. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind nicht zulässig.

35. Der Anbieter hat innerhalb der Angebotsfrist in geeigneter Weise mit entsprechender Begründung auf Verbesserungsvorschläge aufmerksam zu machen wenn,

-Unklarheiten in der Ausschreibung

-Unklarheiten in den Bedingungen oder

-sonstige (funktionelle oder technische) Bedenken in Anbetracht seiner Erfahrung bestehen

36. Sollten in der Leistungsbeschreibung Positionen fehlen, die zu technischen Gesamtrealisierung des Fahrzeuges unabdingbar sind, sind diese Positionen auf einem gesonderten Blatt mit allen anfallenden Kosten darzustellen und dem Angebot beizufügen. Ein entsprechender Hinweis in der Leistungsbeschreibung ist erforderlich.

37. Als Vertragsbestandteil sehen wir auch die zeichnerische Darstellung des Fahrzeugs mit dem Aufbau und der Beladung an, die uns vor Baubeginn zu übersenden ist.
38. Bei Einfuhr/Ausfuhr aus einem EG-Zweitstaat sind alle Zollformalitäten durch den Auftragnehmer abzuwickeln, die Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
39. Vom Auftragnehmer dürfen keine Beschriftungen, Symbol oder dergleichen für Werbezwecke am Fahrzeug oder festinstallierten Geräten angebracht bzw. aufgebracht werden. Eine Beschriftung die auf den Auftragnehmer hinweist, wird ausschließlich im unteren Drittel des Fahrzeugs an beiden Fahrzeugseiten und am Heck auf einer Fläche von max. 400 mm x 150 mm toleriert.